



Fragen und Antworten zur Ausschreibung einer Agentur für berufliche Weiterbildung vom 6. Mai 2021

Stand: 18.05.2021

1.

Frage:

„In der Leistungsbeschreibung ergibt sich aus unserer Sicht ein Widerspruch, indem es unter Punkt 4 heißt es, dass Bieter selbst keine Angebote in der beruflichen Weiterbildung vorhalten dürfen, unter Punkt 4.1 sind aber Erfahrungen in der beruflichen Weiterbildung gefordert. Können Sie bitte kurz darauf eingehen, welche Angebote konkret ausgeschlossen sind?“

Antwort:

Die Anforderung, dass Bieter*innen selbst keine Förderangebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung vorhalten dürfen, steht nicht im Widerspruch zur Anforderung, dass Bieter*innen über Erfahrungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung verfügen sollen. Denkbar ist, dass Bieter*innen in der Vergangenheit entsprechende Förderangebote vorgehalten haben, was inzwischen jedoch nicht mehr der Fall ist oder dass Bieter*innen, die Träger von Angeboten beruflicher Weiterbildung sind, verbindlich mitteilen, im Falle des Zuschlags alle Angebote beruflicher Weiterbildung mit Beginn der Projektumsetzung einzustellen.

Ausgeschlossen sind Bieter*innen, deren Angebote den Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechen, indem

- a. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
- b. sie einen beruflichen Abschluss vermitteln oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleiten oder
- c. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließen.

2.

Frage:

„Daraus ergibt sich die weitere Frage, wenn der Antragsteller selbst keine berufliche Weiterbildung anbietet: können im Verbund Partner sein, die das tun? Oder ist diese Möglichkeit ausgeschlossen? Definition: was wird als „Anbieter von beruflicher WB“ verstanden?“

Antwort:

Eine gemeinsame Antragstellung mit einem Träger von Angeboten beruflicher Weiterbildung ist dann möglich, wenn dieser weder Hauptantragsteller ist noch in einer Weise an der



Durchführung beteiligt ist, dass ihm durch seine Beteiligung wettbewerbsverzerrende Vorteile in seinem Geschäftsfeld der beruflichen Weiterbildung entstehen. Die Art und Weise der Beteiligung der durchführenden Träger ist daher genau darzulegen und mit einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Als „Anbieter von beruflicher Weiterbildung“ werden im Rahmen dieser Ausschreibung Träger verstanden, deren Angebote den Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wie unter Frage 1 beantwortet, entsprechen.

3.

Frage:

„Wie genau funktioniert die Finanzierung der Personal/Sachgemeinkosten (OH)? Hier wurde während der Infoveranstaltung erwähnt, dass ein beispielhafter Finanzplan auf der Seite des ESF unter der Ausschreibung zu finden ist, leider konnten wir diesen nicht finden, könnten Sie uns den Link zukommen lassen?“

Antwort:

Die Finanzierung erfolgt zeitlich gestaffelt auf Grundlage einer anhand des Kostenplans festgelegten Finanzierungsart. Es ist beabsichtigt eine Vereinfachte Kostenoption zu nutzen; ggf. die Finanzierung der sozialversicherungspflichtigen Personalkosten (hauptamtliches Personal) als Realkosten plus einer Sachkostenpauschale.

In jeder Finanzierungsart werden die Overheadkosten als Pauschale berücksichtigt. Diese müssen also nicht detailliert dargestellt werden.

Bei der Informationsveranstaltung wurden zwei Internetlinks über die Chatfunktion geteilt: Ein Link zum ESF-Antragsformular und ein Link zum Finanzantrag. Beide Links werden hier noch einmal zur Verfügung gestellt.

Antragsformular:

https://www.esf-bremen.de/sixcms/media.php/13/Antrag_BAP_Foerderung_V8_5_%20210401.docx

Finanzantrag:

https://www.esf-bremen.de/sixcms/media.php/13/Finanzantrag_FB_SEK_V2_5_210415.xlsx